



NEWSLETTER 05/2021

AIA-/FATCA-Meldefrist 2021

Die Frist für die Übermittlung des AIA- und FATCA-Reportings an die Steuerverwaltung betreffend die Meldeperiode 2020 wird aufgrund der anhaltenden Umstände im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie seitens der Steuerverwaltung vom 30. Juni 2021 auf den 31. Juli 2021 verlängert.

Weiterführung des AIA mit Gibraltar

Aufgrund der EU-Mitgliedschaft von UK werden AIA-Daten mit Gibraltar seit September 2017 basierend auf dem AIA-Abkommen Liechtenstein-EU ausgetauscht. Aufgrund des «Brexit» wird Gibraltar gemäss einer zwischenzeitlich erfolgten Information des Sekretariats des Koordinierungsgremiums der OECD nun jedoch ebenfalls nicht mehr vom räumlichen Geltungsbereich des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU erfasst. Analog zu UK soll der AIA mit Gibraltar daher nahtlos unter der MAK sowie dem MCAA weitergeführt werden. Die Regierung hat eine entsprechende Vorlage an den Landtag verabschiedet (siehe Bericht und Antrag Nr. 33/2021). Im Anschluss an die parlamentarische Behandlung soll auch die AIA-Verordnung angepasst werden.

AIA/FATCA Aufbewahrungsstellen

Die AIA-/FATCA-Dokumentation liechtensteinischer Rechtsträger betreffend die Klassifizierung und AIA-/FATCA-Sorgfaltspflichten ist während zehn Jahren nach Löschung des liechtensteinischen Rechtsträgers an einer von diesem zu bezeichnenden Stelle im Inland aufzubewahren. Die Aufbewahrungsstelle ist der Steuerverwaltung vor Löschung des Rechtsträgers mitzuteilen (vgl. Art. 3 Abs.3 Bst. b AIA-Gesetz und Art. 2a Abs. 3b FATCA-Gesetz).

Zu diesem Zweck wurde der «Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung über Entrichtung der Steuern und Abgaben bzw. auf Löschung aus dem Steuerregister sowie Bestätigung über die Erfüllung der Pflichten gemäss AIA, FATCA und ASTA» entsprechend erweitert.

Der überarbeitete Antrag findet sich wie gewohnt im Onlineschalter der Steuerverwaltung (<https://www.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-2677.pdf>).

Vaduz, 28. April 2021